

SATZUNG

Förderverein der Katholischen Jugend Weingarten e.V.
mit der Änderung vom 07.10.2016

§ 01 (Name, Sitz und Geschäftsjahr)

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Katholischen Jugend Weingarten“.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgerichts Ravensburg einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Weingarten.
2. Das Geschäftsjahr ist vom 1. Oktober bis einschließlich 30. September.

§ 02 (Zweck des Vereins)

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Katholischen Jugend Weingarten.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter
5. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 03 (Mitgliedschaft)

1. Als Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person in den Verein aufgenommen werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist in schriftlicher Form bei der Vorstandschaft zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben
3. Der Antrag auf Austritt aus dem Verein bedarf der schriftlichen Form. Er ist bis zum Ende eines jeden Geschäftsjahres bei dem Vorstand einzureichen.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt bzw. Ausschluß aus dem Verein oder mit dem Tod des Mitgliedes. Sie ist weiterhin nicht übertragbar oder vererblich.

§ 04 (Ehrenmitglieder)

1. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand verliehen und bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
2. Die Vorstandsmitglieder selbst können frühestens nach Ablauf ihrer Amtszeit von ihren Nachfolgern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 05 (Mitgliedsbeiträge)

1. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich am 2. November fällig und wird entweder per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen oder durch die Mitglieder auf das Vereinskonto überwiesen. Fällt der 2. November nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Die SEPA-Gläubiger-Identifikationsnummer lautet DE78ZZZ00000766514.
3. Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit den Beitrag im Einzelfall teilweise oder ganz erlassen.

§ 06 (Mittel des Vereins)

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 07 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

1. Rechte der Mitglieder :
 - a) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme bei allen Mitgliederversammlungen.
 - b) Teilnahme an allen Vereinsaktivitäten
2. Pflichten der Mitglieder:
 - c) Die Satzung und alle Beschlüsse des Vereins zu beachten und zu erfüllen.
 - d) Sich für die Durchführung des Vereinszweckes gemäß § 2 der Satzung einzusetzen.

- e) Das Eigentum des Vereins bei Gebrauch schonend zu behandeln, und bei Beschädigung Ersatz zu leisten.
- f) Die Vereinsbeiträge fristgerecht zu entrichten.

§ 08 (Organe des Vereins)

Als Organe des Vereins werden die Mitgliederversammlung und der Vorstand anerkannt.

§ 09 (Die Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Einberufung derselben erfolgt mindestens einmal pro Geschäftsjahr. Sie wird unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.
3. Zwischen dem Tag der Bekanntmachung und der Mitgliederversammlung muß ein Zeitraum von zwei Wochen liegen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder voll beschlußfähig.

§ 10 (außerordentliche Mitgliederversammlung)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt, oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe des Zweckes dies vom Vorstand verlangen.

§ 11 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung beschließt u.a. über
 - a) Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Festsetzung von Jahresbeiträgen für das nächste Geschäftsjahr
 - e) Bestellung von Kassenprüfern
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Aufstellung einer Geschäfts- und Wahlordnung
 - h) die Auflösung des Vereins
 - i) Ausgaben, die den Betrag von 750,00 € überschreiten, sofern diese nicht dem Vereinszweck, wie in §2 Absatz 1 beschrieben, dienen.
2. Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung, werden, soweit die Satzung oder ein Gesetz nichts anderes bestimmt, durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

3. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 (Der Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Materialwart
 - f) Beisitzer 1
 - g) Beisitzer 2
 - h) dem Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderates (GKGR) Weingarten oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des GKGR.
 - i) Beisitzer gewählt in der Vollversammlung der Katholischen Jugend Weingarten.

2. Für den Vorstand gelten folgende Regelungen:
 - a) Jedes Vorstandsmitglied §12 (1) a) - g) muss dem Verein angehören.
 - b) Die Vorstandsmitglieder §12 (1) a), d), e), f) werden in allen ungeraden Jahren auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt
 - c) Die Vorstandsmitglieder §12 (1) b), c), g) werden in allen geraden Jahren auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
 - d) Jedes Vorstandsmitglied §12 (1) a) - g) kann während seiner Amtszeit durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung abgewählt werden. Er bleibt jedoch noch solange im Amt, bis von der Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.

§ 13 (Aufgaben des Vorstandes)

3. Dem Vorstand obliegt die Beschlußfassung in allen Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden oder mehrere Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Für Beschlüsse des Vorstandes (erforderliche Mehrheit, Ablehnung) gilt das gleiche, wie für die Mitgliederversammlung in § 11.
6. Ferner obliegt es dem Vorstand, Kontakt zur Leitung der Katholischen Jugend Weingarten zu halten, und sich über die laufenden Aktivitäten zu informieren.

§ 14 (Vorstand i.S.d. § 26 BGB)

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich; sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

§ 15 (Der 1. und der 2. Vorsitzende)

1. Der 1. und der 2. Vorsitzende führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die des Vorstandes aus, und überwachen deren Ausführung.
2. Sie berufen und leiten die Mitgliederversammlung, die Vorstandssitzungen und die Veranstaltungen des Vereins.

§ 16 (Kassenprüfer)

1. Die Kassenprüfung erfolgt jedes Jahr durch zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr bestellt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Über die durchgeführte Prüfung wird von den Kassenprüfern ein Bericht erstellt, der von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 17 (Sitzungsniederschriften)

1. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer Niederschriften zu fertigen, aus denen die wesentlichen Vorgänge der Versammlung (Anträge und Beschlüsse) hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom jeweiligen Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.
2. Ist der Schriftführer verhindert, so muß von der jeweiligen Versammlung ein Schriftführer bestimmt werden.
3. Die Beschlußfassung erfolgt öffentlich per Akklamation, auf Verlangen von einem Mitglied geheim, mittels Stimmzettel.

§ 18 (Satzungsänderungen)

Änderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Die Beschlußfassung erfolgt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 19 (Auflösung)

1. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zwecke einberufen werden muß.
2. Die Einladung hierzu erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 9.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
4. Löst der Verein sich auf, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
5. Löst der Verein sich auf, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, so fällt sämtliches Vermögen des Vereins der Katholischen Gesamtkirchepflege in Weingarten an, die es der Katholischen Jugend Weingarten zur Verfügung zu stellen hat zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.
6. Für Auflösung gilt das BGB.

§ 20 (Vereinsstrafen)

Nach Ausbleiben der Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt eine Mahnung in schriftlicher Form an den Schuldner.

Leistet er nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Mahnung die Zahlung, so entscheidet der Vorstand über einen etwaigen Ausschluß des Mitgliedes. Dies gilt auch bei groben Verstößen gegen die Satzung.

§ 21 (Ermächtigung)

Der Vorstand wird hiermit ermächtigt, Satzungsänderungen, die auf Veranlassung des Registergerichts und/oder des Finanzamtes notwendig sind, anstelle der Mitgliederversammlung, durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu beschließen.

§ 22 (Beteiligung der Gesamtkirchengemeinde Weingarten)

Dem GKGR Weingarten obliegt

- die Zustimmung zu Satzungsänderungen,
- die Prüfung der Jahresrechnung.

§ 23 (Inkrafttreten)

Die vorliegende Satzung wurde am 9. November 1997 beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.